

Wichtige Information!

Wegweisende Entscheidung des BGH zum Wechselmodell - XII ZB 601/15 -:

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 01.02.2017 zu der in Rechtsprechung und Literatur umstrittenen Frage, ob eine gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells auch ohne Übereinstimmung der Eltern möglich ist, entschieden, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Konnte bisher das sogenannte paritätische Wechselmodell - gleichmäßiger Wechsel des Umgangs zwischen den Eltern - von Seiten des Gerichts nach Überwiegender Auffassung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wie auch der Literatur gegen den Widerstand des anderen Elternteils nicht gerichtlich angeordnet werden, so haben nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 01.02.2017 geschiedene/getrenntlebende Eltern in Zukunft Anspruch darauf, ihr Kind auch gegen den Willen des anderen Elternteils zur Hälfte betreuen zu dürfen.

Das Wechselmodell darf nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs nur dann angeordnet werden, wenn die aufgeteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich zu anderen Modellen der Betreuung - dem bisherigen sogenannten Residenzmodell, wonach ein Kind überwiegend bei einem Elternteil lebt -, dem Kindeswohl am besten entspricht.

Da das Wechselmodell höhere Anforderungen an die Eltern stellt, muss überprüft werden, ob die Eltern in der Lage sind, miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren wie auch bei zunehmenden Alter des Kindes der Kindeswille berücksichtigt werden muss.

Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so entspricht ein Wechselmodell in der Regel nicht dem wohlverstandenen Interesse des Kindes.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss auch noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass das Gericht in dem Verfahren umfassend klären muss, welche Form des Umgangs dem Kindeswohl am besten entspricht sodass, wie dies bereits derzeit der Handhabung der Gerichte entspricht, die Kinder auch angehört wurden.

Der Bundesgerichtshof hat keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern den Fall, in dem es um den Umgang des 14-jährigen Sohnes ging, zur weiteren Klärung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.